



# 1 EINLEITUNG

Ab 2008 besteht für bestimmte Industriebetriebe die PRTR-Berichtspflicht entsprechend der E-PRTR-Verordnung (E-PRTR-VO, VO 166/2006/EG) und der nationalen E-PRTR-Begleitverordnung (E-PRTR-BV, BGBl. II Nr. 380/2007).

Österreichische Betriebe und Behörden werden mit vorliegendem Leitfaden unterstützt, in dem anhand verfügbarer Daten Abschätzungen vorgenommen werden, ob und für welche Schadstoffe die PRTR-Berichtspflicht gegeben ist. Der Leitfaden dient nicht dazu, um auf signifikante Emittenten als solches hinzuweisen.

In den einleitenden Kapiteln (Kapitel 2) werden kurz die wesentlichen Meldepflichten und die rechtlichen Grundlagen sowie Änderungen gegenüber der EPER-Berichtspflicht und Überschneidungen mit anderen Berichtspflichten zusammengefasst. Weitere Informationen bietet auch der E-PRTR-Leitfaden der Europäischen Kommission (EK 2006).

Danach (ab Kapitel 3) werden je PRTR-Tätigkeit gemäß Anhang I der E-PRTR-Verordnung die Schadstoffe in Luft und Wasser aufgelistet, die für PRTR relevant sein können. Anhand der dem Umweltbundesamt zur Verfügung stehenden Daten werden mögliche Schwellenwertüberschreitungen abgeschätzt. Die Schwellenwerte je Schadstoff sind in Anhang II der E-PRTR-VO festgelegt. Es handelt sich dabei um keine Grenzwerte. Abfalltransfers werden im Rahmen dieses Berichtes nicht abgeschätzt. Die Abschätzungen in diesem Bericht beziehen sich nur auf den routinemäßigen Betrieb.

Außerdem werden im Rahmen des Berichts mögliche Berechnungsmethoden vorgeschlagen, auf die zurückgegriffen werden kann falls keine Messungen durchgeführt werden können bzw. keine Messergebnisse vorliegen. Die Angaben in diesem Bericht befreien den Betreiber nicht von seinen Berichtspflichten und der Verantwortung für die Qualität der gemeldeten Informationen.



## 2 WAS IST PRTR?

Die Abkürzung PRTR steht für **P**ollutant **R**elease and **T**ransfer **R**egister (deutsch: Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister). Es handelt sich dabei um eine im Internet ab 2009 öffentlich zugängliche Datenbank mit Informationen von den größten Industriebetrieben Europas zu:

- Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden,
- Verbringungen von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen,
- Verbringung außerhalb des Standortes von im Abwasser enthaltenen Schadstoffen.

Diese Daten sind ab 2008 jährlich von Betrieben zu melden, die eine oder mehrere der PRTR-Tätigkeiten, die im Anhang der E-PRTR-Verordnung aufgelistet sind, am Standort durchführen. Die Daten werden von den zuständigen Behörden und dem Umweltbundesamt geprüft und dann im Internet in einem "PRTR-Register" der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Es wird ab 2009 sowohl ein Europäisches PRTR-Register mit den Daten aller Mitgliedstaaten als auch ein nationales Register auf [www.prtr.at](http://www.prtr.at), mit den Daten der österreichischen PRTR-Betriebe geben.

Die PRTR-Berichtspflicht stellt die Ablösung und Erweiterung der EPER-Berichtspflicht (European Pollutant Emission Register) dar. Diese war gemäß EPER-Verordnung (BGBl. II Nr. 300/2002) in Österreich zweimal zu erfüllen: das erste Berichtsjahr war 2001 (wahlweise 2002); das zweite Berichtsjahr war 2004. Die gemeldeten EPER-Daten wurden sowohl auf den Webseiten des Umweltbundesamt ([www.umweltbundesamt.at/eper](http://www.umweltbundesamt.at/eper)) als auch auf der EPER-Homepage der Europäischen Kommission (<http://eper.eea.eu.int/>) veröffentlicht.

Die PRTR-Meldepflicht wurde erweitert im Vergleich zur EPER-Meldepflicht. Sie betrifft mehr industrielle Tätigkeiten und auch mehr Schadstoffe. Anstatt des dreijährigen Berichtszyklus werden die PRTR-Meldungen jährlich abzugeben sein.

Zu den Daten der größten Industriebetriebe sind auf nationaler Ebene außerdem Daten zu diffusen Emissionen in das PRTR aufzunehmen.

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

#### PRTR-Protokoll

Aus der Aarhus-Konvention (<http://www.unece.org/env/pp/documents/cep43g.pdf>) leitet sich das UNECE PRTR-Protokoll ab. Dieses sieht schrittweise einen Aufbau einer landesweiten, öffentlich zugänglichen Datenbank – dem PRTR – vor. Das PRTR-Protokoll wurde von der Europäischen Union und 23 Mitgliedstaaten – darunter auch Österreich – sowie 35 weiteren Staaten im Mai 2003 in Kiew unterzeichnet.

#### E-PRTR-Verordnung

Die Umsetzung des PRTR-Protokolls erfolgte mit der europäischen E-PRTR-Verordnung (VO 166/2006/EG). Diese legt unter anderem die Berichtspflichten der Betreiber und Mitgliedstaaten fest. Als Verordnung der Europäischen Gemeinschaft ist sie in Österreich unmittelbar anwendbar und genauso zu beachten wie nationales Recht.



## E-PRTR-Begleitverordnung

Auf nationaler Ebene wurden im Rahmen der E-PRTR-Begleitverordnung (E-PRTR-BV, BGBl. II Nr. 380/2007) begleitende Regelungen festgelegt, die hauptsächlich den Ablauf der Berichtspflicht in Österreich und ergänzende Daten zur Berichterstattung betreffen. Mit der E-PRTR-Begleitverordnung ist die EPER-Verordnung außer Kraft getreten.

## 2.2 Berichtsansforderungen

Im Folgenden werden die Berichtsansforderungen entsprechend der E-PRTR-Verordnung (VO 166/2006/EG) sowie der nationalen E-PRTR-Begleitverordnung (BGBl. II Nr. 380/2007) zusammengefasst. Ergänzende Ausführungen mit Anwendungsbeispielen sind dem E-PRTR-Leitfaden der Europäischen Kommission zu entnehmen (Ek 2006).

### 2.2.1 Zeitlicher Ablauf der Berichtspflicht

Eine PRTR-Meldung muss erstmals 2008 über das Berichtsjahr 2007 erstellt werden. Danach hat die Berichterstattung jährlich zu erfolgen.

Für die Berichterstattung und die Prüfung der Daten wurde vom Umweltbundesamt im Rahmen des EDM-Registers die Online-Anwendung ePRTR entwickelt, welche über das EDM-Portal auf [edm.gv.at](http://edm.gv.at) zu erreichen ist.

Der Ablauf des Meldewesens in Österreich ist gemäß E-PRTR Begleitverordnung wie folgt festgelegt.

Gemäß § 3 (1) ist der Bericht vom **Betreiber** jährlich bis längstens **31. Mai** des auf das jeweilige Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres im Wege des EDM-Registers zu erstatten. Das erste Berichtsjahr ist 2007. Demnach ist der erste Stichtag zur Abgabe des ersten PRTR-Berichts der 31. Mai 2008.

Die **zuständige Behörde** hat gemäß § 6 Abs. 1 E-PRTR-BV nach Durchführung der Qualitätsbewertung die Berichte bis **30. September** des auf das jeweilige Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres, für den Landeshauptmann, in den Fällen des § 6 Abs. 2 für den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, als koordinierende Stelle freizugeben.

Der **Landeshauptmann** hat die Meldungen seines Bundeslandes bis **30. November** des auf das jeweilige Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres freizugeben (E-PRTR-BV, § 6 (1)).

Das Umweltbundesamt hat danach die Widerspruchsfreiheit der in das Register gemäß § 4 E-PRTR-BV eingestellten und gemäß § 6 freigegebenen Berichte untereinander und mit Angaben in anderen aufgrund von Berichtspflichtigen Österreichs erstellten emissions- oder abfallmengenbezogenen Verzeichnissen zu prüfen (E-PRTR-BV, § 7(1)).

**Österreich** muss die von den Betrieben gemeldeten Daten an die Europäische Kommission übermitteln. Für das erste Berichtsjahr sind die Daten innerhalb von 18 Monaten also bis spätestens **30. Juni 2009** zu übermitteln. Für alle weiteren Berichtsjahre sind 3 Monate weniger Zeit – die Daten sind innerhalb von 15 Monaten nach Ende des Berichtsjahres – bis zum 31. März 2010, 2011, 2012 etc. zu übermitteln.

Die **Europäische Kommission** veröffentlicht die gesammelten Daten der Mitgliedstaaten bis zum **30. September 2009** im Internet. Die nachfolgenden Berichtsjahre werden jeweils bis April (16 Monate nach Ende des Berichtsjahres) veröffentlicht.

Parallel dazu werden die Daten auch auf nationaler Ebene vom Umweltbundesamt auf [www.prtr.at](http://www.prtr.at) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Aufgrund des PRTR-Protokolls der UNECE (United Nations Economic Commission for Europe) ist Österreich verpflichtet auch ein nationales PRTR-Register aufzubauen. Es werden zusätzlich zu den betrieblichen Daten Emissionen aus diffusen Quellen (z. B. Verkehr, Landwirtschaft, Haushalte) aufgenommen werden.

### 2.3 Wer ist berichtspflichtig?

Berichtspflichtig ist ein Betreiber von Betriebseinrichtungen,

- in denen eine oder mehrere der in Anhang I der E-PRTR-Verordnung beschriebenen Tätigkeiten durchgeführt werden,
- deren jährliche Schadstoffemissionen in Luft, Wasser und Boden die Schwellenwerte im Anhang II überschreiten und/oder
- deren Abfallverbringungen außerhalb des Standortes die Schwellenwerte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b überschreiten.

Die Schwellenwerte im Rahmen der PRTR-Berichtspflicht wurden europaweit festgesetzt, um möglichst viele der industriellen Emissionen im Register zu erfassen. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um Grenzwerte.

Im ersten Berichtsjahr müssen sämtliche Betreiber von Betriebseinrichtungen, in denen eine oder mehrere der in Anhang I der E-PRTR-Verordnung beschriebenen Tätigkeiten durchgeführt werden, grundlegende Angaben zur Betriebseinrichtung machen, auch wenn keine Schadstoffschwellenwerte und/oder Abfallmengen überschritten werden (siehe Kapitel 2.6).

In den Folgejahren müssen (bis auf wenige Ausnahmen – siehe Kapitel 2.6) lediglich jene Betreiber von Betriebseinrichtungen Meldungen erstatten, bei deren Betriebseinrichtungen Schadstoffschwellenwerte und/oder Abfallmengen überschritten werden.

Ob eine Berichtspflicht entsprechend den rechtlichen Grundlagen des PRTR im ersten Berichtsjahr besteht, kann mit Hilfe des folgenden Schemas untersucht werden:

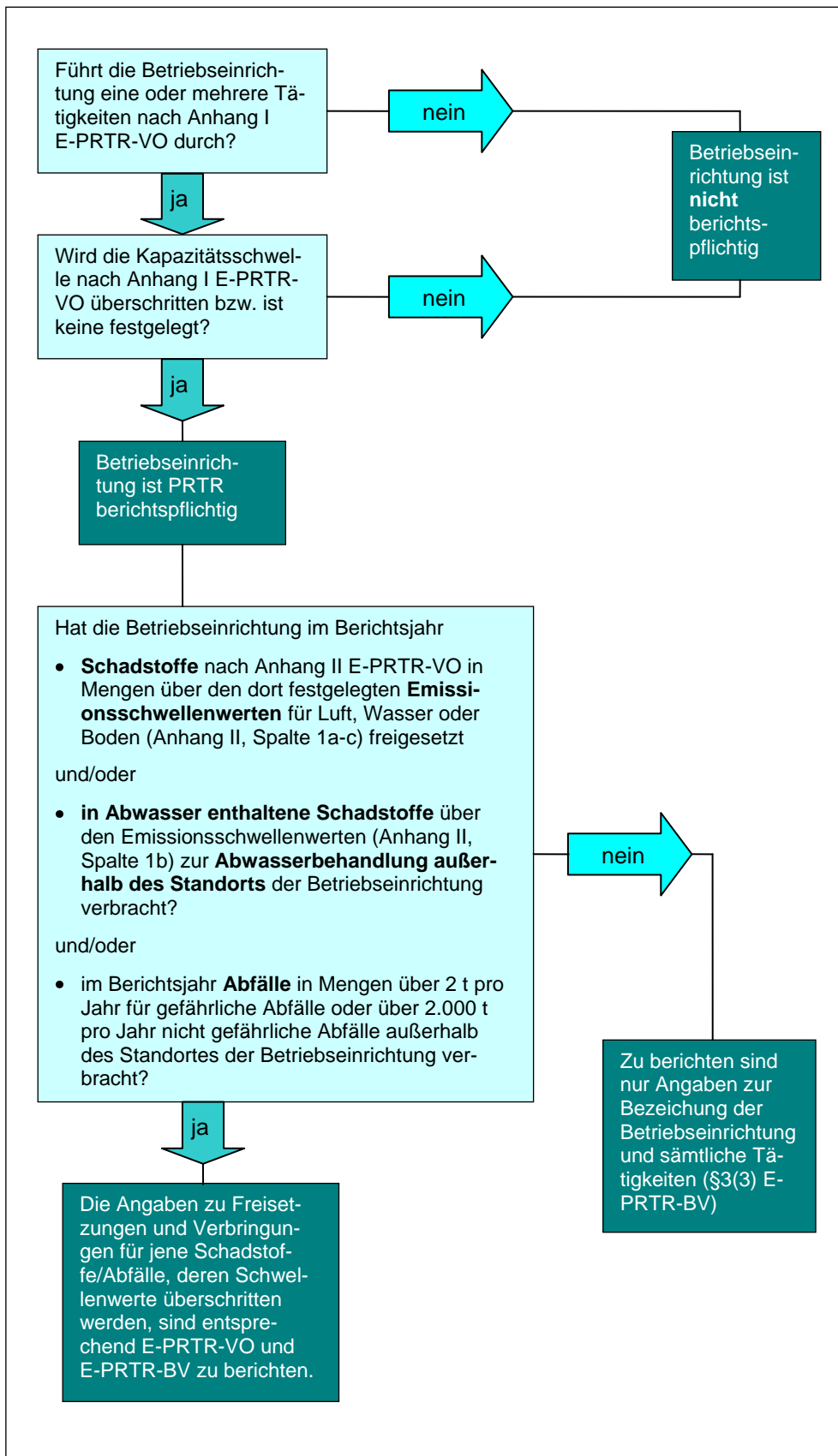


Abbildung 1



Die Betriebseinrichtung und die Anlage werden im Artikel 2 (4) der E-PRTR-Verordnung wie folgt definiert:

*„Betriebseinrichtung ist eine oder mehrere Anlagen am gleichen Standort, die von der gleichen natürlichen oder juristischen Person betrieben werden;“*

*„Anlage ist eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und Auswirkungen auf Emissionen und Umweltverschmutzung haben können;“*

Vereinfacht ausgedrückt, sind alle Anlagen zu einem PRTR-Bericht zusammenzufassen, in denen eine oder mehrere PRTR-Tätigkeiten gemäß Anhang I und andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden und die alle von einem Betreiber betrieben werden und sich am gleichen Standort befinden. Anwendungsbeispiele und zusätzliche Erklärungen zur Abgrenzung der Berichtseinheit werden im E-PRTR-Leitfaden der Europäischen Kommission ausgeführt.

Für die Entscheidung, ob die Kapazitätsschwellen einer PRTR-Tätigkeit überschritten werden, ist die Additionsregel zu berücksichtigen: Wenn ein Betreiber mehrere technische Anlagen innerhalb einer Berichtseinheit am Standort betreibt, die alle unter dieselbe Tätigkeit fallen, so sind deren Kapazitäten aufzusummieren. Die **Summe der Kapazitäten** ist dann mit den Kapazitätsschwellenwerten für die betreffende PRTR-Tätigkeit zu vergleichen. Werden die Schwellenwerte überschritten, so ist eine Berichterstattung im Rahmen des PRTR erforderlich. Werden die Schwellenwerte nur erreicht, nicht aber überschritten, ist keine Berichterstattung erforderlich (siehe dazu E-PRTR-Leitfaden; Ek 2006).

## 2.4 Was ist zu berichten?

Neben allgemeinen Informationen zur Berichtseinheit, Betreiber und Standort – den so genannten Stammdaten – sind folgende Daten zu berichten:

- Freisetzungen in Luft und Wasser jedes in Anhang II der E-PRTR-VO aufgeführten Schadstoffs, für die der festgelegte Schwellenwert überschritten wird.
- Freisetzungen in den Boden sind auf die Beseitigungsverfahren „Behandlung im Boden“ oder „Verpressung“ beschränkt. (Abfall, der Gegenstand der in Anhang II A der Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG aufgeführten Beseitigungsverfahren „Behandlung im Boden“ oder „Verpressung“ ist, wird nur vom Betreiber, von dessen Betriebseinrichtung der Abfall stammt, als Freisetzung in den Boden gemeldet.) Nach Auskunft und Recherchen der WKÖ sind keine Emissionen in den Boden im Sinne des PRTR von österreichischen Anlagen zu erwarten.
- Verbringung außerhalb des Standortes von gefährlichen Abfällen in Mengen von über zwei Tonnen pro Jahr bzw. von nicht gefährlichen Abfällen in Mengen von über 2.000 Tonnen pro Jahr für alle Verwertungs- oder Beseitigungstätigkeiten mit Ausnahme der Beseitigungsverfahren „Behandlung im Boden“ und „Verpressung“. Je nach Bestimmungszweck ist ein „R“ (Verwertung) oder „D“ (Beseitigung) anzugeben. Bei der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle sind zusätzlich auch Name und Anschrift des verwertenden bzw. beseitigenden Unternehmens und der tatsächliche Verwertungs- bzw. Beseitigungsort anzugeben.



- Verbringung außerhalb des Standortes von in Anhang II angeführten Schadstoffen in Abwasser, das für die Abwasserbehandlung bestimmt ist, für die der in Anhang II Spalte 1b angeführte Schwellenwert überschritten wird. Eine solche Verbringung bedeutet die Verlagerung von in Abwasser enthaltenen Schadstoffen über die Grenze einer Betriebseinrichtung hinaus, wobei dieses Abwasser zur Abwasserbehandlung vorgesehen ist (z. B. in einer kommunalen Kläranlage). Ohne externe Abwasserbehandlung handelt es sich hingegen um eine so genannte Freisetzung in das Wasser (siehe erster Aufzählungspunkt).
- Generell sind alle Freisetzungen und Verbringungen außerhalb des Standortes zu berichten, die bei absichtlichen, versehentlichen, routinemäßigen und nicht routinemäßigen durchgeführten Tätigkeiten am Standort der Betriebseinrichtung anfallen. Auch die flüchtigen und diffusen Emissionen von Betriebseinrichtungen sind zu berücksichtigen. Die Ausführungen zu den einzelnen Tätigkeiten im vorliegenden Leitfaden beziehen sich nur auf den routinemäßigen Betrieb.
- Je Schadstoff sind die Ermittlungsmethoden Messung (M), Berechnung (C) oder Schätzung (E) zu melden. Werden Daten auf der Grundlage von Messungen oder Berechnungen berichtet, so ist zusätzlich die Analyse- und/oder Berechnungsmethode anzugeben.

Die Europäische E-PRTR-Verordnung verlangt von den Betreibern die Sicherstellung einer hohen Qualität der zu meldenden Daten (Artikel 9), schreibt aber keine Ermittlungsmethode ausdrücklich vor. Generell ist auf die besten verfügbaren Daten zurückzugreifen (Art. 5 Abs. 4 E-PRTR-VO).

Aufgrund der E-PRTR-BV sind u. a. folgende Daten zu berichten:

- Produktionsvolumen der Haupttätigkeit im Berichtsjahr (Produkt, Maßzahl, Einheit),
- Betriebsstunden der einzelnen Tätigkeiten (h/a; dabei sind die Betriebsstunden für die einzelnen Tätigkeiten auszuweisen),
- Nennung der Tätigkeiten gemäß Anhang I E-PRTR-VO, die zur Überschreitung eines Schadstoffschwellenwertes beitragen,
- Abwasservolumen der Berichtseinheit (Summe der relevanten Teilströme) im Berichtsjahr (m<sup>3</sup>/a). Relevante Teilströme sind jene Teilströme, die zur Überschreitung eines Schwellenwertes gemäß Anhang II E-PRTR-VO beitragen. Diese Angaben sind nur erforderlich, wenn mindestens ein Schwellenwert für die Freisetzung in das Wasser gemäß Anhang II E-PRTR-VO überschritten wird.

## 2.5 Geänderte Definitionen der Tätigkeiten im Vergleich zu EPER

Im Vergleich zu EPER wurden bei manchen Tätigkeiten Änderungen des Wortlaufes vorgenommen und der Geltungsbereich erweitert. Neun Tätigkeiten sind neu hinzugekommen.



### **2.5.1 Im Geltungsbereich erweiterte Tätigkeiten**

- 1b) Vergasungs- und Verflüssigungsanlagen
- 4f) Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von Explosivstoffen und Feuerwerksmaterial
- 6b) Industrieanlagen für die Herstellung von Papier und Pappe und sonstigen primären Holzprodukten (wie Spanplatten, Faserplatten und Sperrholz) mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen pro Tag
- 5a) Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung gefährlicher Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen pro Tag
- 5b) Anlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle, die unter die RL 2000/76/EG fallen mit einer Kapazität von 3 Tonnen pro Stunde
- 5c) Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle
- 5d) Deponien (außer Deponien für Inertabfälle und Deponien, die vor dem 16.7.01 geschlossen wurden) mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen pro Tag oder einer Gesamtkapazität von 25.000 Tonnen.

### **2.5.2 Neue Tätigkeiten**

- 1e) Anlagen zum Mahlen von Kohle mit einer Kapazität von 1 Tonne pro Stunde
- 1f) Anlagen zur Herstellung von Kohleprodukten und festen, rauchfreien Brennstoffen
- 3a) Untertage-Bergbau und damit verbundene Tätigkeiten
- 3b) Tagebau und Steinbruch wenn die Oberfläche des Gebietes, in dem der Abbau tatsächlich betrieben wird, 25 ha entspricht.
- 5f) Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Leistung von 100.000 Einwohnergleichwerten
- 5g) Eigenständig betriebene Industrieabwasserbehandlungsanlagen für eine oder mehrere der in diesem Anhang beschriebenen Tätigkeiten mit einer Kapazität von 10.000 m<sup>3</sup> pro Tag
- 6c) Industrieanlagen für den Schutz von Holz und Holzprodukten mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von 50 m<sup>3</sup> pro Tag
- 7b) Intensive Aquakultur mit einer Produktionskapazität von 1.000 Tonnen Fisch oder Muscheln pro Jahr
- 9e) Anlagen für den Bau und zum Lackieren von Schiffen oder zum Entfernen von Lackierungen von Schiffen mit einer Kapazität für 100 m lange Schiffe

## **2.6 Leermeldungen**

Entsprechend der EPER-Verordnung § 4 Abs. 5 musste der Betreiber, wenn in einem Berichtszeitraum kein Schwellenwert überschritten wird, einmalig eine Leermeldung abgeben und in den folgenden Berichtszeiträumen so lange keine Meldung erstatten, wie keine emissionserhöhenden Maßnahmen in der Anlage, die eine Überschreitung eines Schwellenwertes verursachen, vorgenommen werden.



Diese Berichtspflicht wurde auf nationaler Ebene beibehalten und in § 3 Abs. 3 und 4 der E-PRTR-BV wie folgt festgelegt:

§ 3 Abs. 3: Werden weder die Schadstoffschwellenwerte gemäß Anhang II noch die Abfallmengen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b E-PRTR-VO überschritten, so hat der Bericht für jenes Berichtsjahr, für das hinsichtlich einer Betriebseinrichtung erstmalig zu berichten ist, nur aus den Angaben zur Bezeichnung der Betriebseinrichtung und sämtlicher Tätigkeiten gemäß Anhang I E-PRTR-VO der jeweiligen Betriebseinrichtung zu bestehen.

§ 3 Abs. 4: Hat ein Betreiber für ein Berichtsjahr einen Bericht gemäß Art. 5 Abs. 1 E-PRTR-VO erstattet und werden für die betreffende Betriebseinrichtung im darauf folgenden Berichtsjahr weder die Schadstoffschwellenwerte gemäß Anhang II noch die Abfallmengen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b E-PRTR-VO überschritten, hat der Betreiber für dieses Berichtsjahr dies der nach § 5 zuständigen Behörde im Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 E-PRTR-VO unter Angabe der Gründe im Wege des elektronischen Registers mitzuteilen; in der Folge muss erst wieder ein Bericht erstattet werden, wenn in einem Berichtszeitraum entweder die Schadstoffschwellenwerte gemäß Anhang II oder die Abfallmengen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b E-PRTR-VO überschritten werden.

## 2.7 Schadstoffe

Insgesamt umfasst die PRTR-Berichtspflicht nun 91 Schadstoffe: 50 davon waren bereits gemäß EPER-VO zu berichten. Bei einigen davon wurden Änderungen vorgenommen:

- Alle in Anhang II der E-PRTR-VO aufgelisteten Schadstoffe müssen als Gesamtmenge gemeldet werden. Bezüglich der Meldung der CO<sub>2</sub>-Freisetzungen in die Luft bedeutet dies, dass nicht mehr wie gemäß EPER-VO nur der biogene CO<sub>2</sub>-Anteil gemeldet werden muss, sondern gemäß E-PRTR-VO sowohl der fossile als auch der biogene CO<sub>2</sub>-Anteil berichtspflichtig ist.
- Der Schwellenwert für Dioxine und Furane (PCDD + PCDF) wurde um den Faktor 10 von 0,001 kg/a auf 0,0001 kg/a herabgesetzt und die Berichtspflicht auf Emissionen ins Wasser ausgeweitet.
- Die Schadstoffgruppe PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) wurde in drei separate Schadstoffe (Benzoapyren, Benzo(b,k)fluoranthen und Indenopyren) unterteilt.
- Die gemäß EPER-VO gemeinsam zu meldende Schadstoffgruppe „Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol“ ist nun gemäß PRTR-VO (siehe Anhang II der E-PRTR-VO, Fußnote 11) **getrennt** zu berichten. Allerdings nur dann, wenn der Schwellenwert für BTEX (Summenparameter von Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol) in Summe überschritten wird.
- Einige Schadstoffe (Tetrachlorethen, Tetrachlormethan, Trichlorbenzole, Trichlorethylen, Trichlormethan), die bisher in EPER nur luftseitig zu berichten waren, sind im PRTR nun luft- und wasserseitig zu berichten.

Hinzu kommen weitere zu berichtende Schadstoffe, die bereits durch europäisches Recht – z. B. Wasserrahmenrichtlinie, Verordnung Nr. 2037/2000/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen – geregelt sind, sei es in Form bestehender Berichtserfordernisse oder Verbote.



Gemäß VO Nr. 2037/2000/EG über Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen, zählen HFCKW, FCKWs und Halone zu den absolut verbotenen Stoffen.

Gemäß Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG bzw. Entscheidung Nr. 2455/2001/EG sind die in Tabelle 1 gelisteten Schadstoffe als prioritäre Substanzen definiert.

Tabelle 1

<b>Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik</b>	
1.	Alachlor
2.	Benzol
3.	Chlorfenvinphos
4.	1,2-Dichlorethan
5.	Dichlormethan
6.	Fluoranthen
7.	Nickel und seine Verbindungen
8.	Trichlormethan
9.	Bromierte Diphenylether
10.	Cadmium und seine Verbindungen
11.	C <sub>10-13</sub> Chloralkane
12.	Hexachlorbenzol
13.	Hexachlorbutadien
14.	Hexachlorcyclohexan (gamma-Isomer, Lindan)
15.	Quecksilber und seine Verbindungen
16.	Nonylphenole (p-Nonylphenol)
17.	Pentachlorbenzol
18.	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (Benzo(a)pyren) (Benzo(b)fluoranthen) (Benzo(g,h,i)perylen) (Benzo(k)fluoranthen) (Indeno(1,2,3-cd)pyren)
19.	Tributylzinnverbindungen
20.	Anthracen
21.	Atrazin
22.	Chlorpyrifos
23.	Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)
24.	Diuron
25.	Endosulfan (alpha-Endosulfan)
26.	Isoproturon
27.	Blei und seine Verbindungen
28.	Naphthalin
29.	Octylphenole (para-tert.Octylphenol)
30.	Pentachlorphenol
31.	Simazin
32.	Trichlorbenzole (1,2,4-Trichlorbenzol)
33.	Trifluralin

Octylphenole werden u. a. als Ausgangsprodukt für Phenolharze und -lacke, Emulsionspolymerisation und Pflanzenschutzmittel verwendet.



Fluoranthen wird zu den polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen gezählt. Es kommt im Steinkohlenteer vor, dient als Fluoreszenzfarbstoff sowie der Verarbeitung von Kreosot (Holzschutzmittel), und ist ein Zwischenprodukt bei der Herstellung von Drogen und Pharmazeutika.

Benzo(g,h,i)perylen zählt zu den polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK). Es kommt im Steinkohlenteer vor und entsteht bei der unvollständigen Verbrennung von organischen Stoffen. Es ist v. a. in Auto- und Industrieabgasen zu finden.

POPs sind langlebige organische Verbindungen. Dazu zählen u. a. die chlorierten Pflanzenschutzmittel Aldrin, Chlordan, DDT, Dieldrin, Isodrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Mirex, Toxaphen. Diese sind zusammen mit den PCBs und den Dioxinen/Furanen als die „dreckigen Dutzend“ der UNEP (Umweltprogramm der Vereinten Nationen) bekannt.

Weitere problematische Stoffe sind z. B. Insektizide wie Lindan und Endosulfan, das Biozid Tributylzinn (TBT) sowie die Gruppe der bromierten Flammschutzmittel (Polybromierte Diphenylether: PBDE). Hexabromobiphenyl ist ein persistenter organischer Schadstoff, der zur Gruppe der polybromierten Biphenyle gehört und Anwendung findet als flammenhemmende Chemikalie in synthetischen Fasern und Kunststoffen.

Ebenfalls neu berichtspflichtig sind z. B. Polychlorierte Biphenyle (PCB), PCBs, Triphenyltin, Tetrachlorothen oder Asbest gemäß RL 76/769/EEC für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen.

### **Phenolindex – Phenole**

Sowohl in der Allgemeinen Abwasser-Emissionsverordnung (AAEV; BGBl. Nr. 186/1996) als auch in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen sind die Emissionen von Phenolen über den Summenparameter Phenolindex begrenzt. Das Verfahren zur Bestimmung des Phenolindex (DIN 38409-H 16; ÖNORM M6286) umfasst als Konvention alle Phenole, die mehr oder weniger stark eine Farbstoff-Kupplungsreaktion (verwendete Reagenzien: p-Nitranilin oder 4-Aminoantipyrin) eingehen. Das Ergebnis ist bezogen auf Phenol ( $C_6H_6O$ , Molmasse 94,11 g/mol).

Im Zuge der Berichtspflicht zu PRTR sind Phenole ausgedrückt als Gesamtkohlenstoff (C) zu berichten (ISO 18857-1:2005), wenn der Schwellenwert von 20 kg/a für die Freisetzung in Wasser überschritten wird.

Eine Abschätzung, ob der Schwellenwert der Freisetzung von Phenol bezogen auf den Gesamtkohlenstoff überschritten wird, kann mittels des Phenolindex unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Kohlenstoff zu Phenol ( $72/94,11 = 0,765$ ) erfolgen. 77 % der über den Phenolindex bestimmten Emissionen entsprechen demnach etwa dem Gesamtkohlenstoff aus Phenolen.

### **Cyanide**

Mit sehr wenigen Ausnahmen (AEV anorganische Pigmente, AEV Oberflächenbehandlung und Verordnung zur Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Hefe-, Spiritus- und Zitronensäureproduktion) ist der Abwasserinhaltsstoff „Cyanide ge-



samt“ weder in der AAEV noch in branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen begrenzt. Sowohl in der AAEV als auch in den meisten AEVs ist der Abwasserinhaltsstoff „Cyanide leicht freisetzbar“ begrenzt. Eine Abschätzung der Freisetzung von Cyaniden (Gesamtcyanid entspricht der Summe der leicht freisetzbaren und der komplexen Cyanide) aus den emittierten Frachten für „Cyanid leicht freisetzbar“ ist nicht möglich.

Bei den verschiedenen Tätigkeiten ist angegeben, ob in der entsprechenden spezifischen Abwasseremissionsverordnung der Parameter „Cyanide leicht freisetzbar“ begrenzt ist. In solchen Fällen wird darauf verwiesen, dass im Zuge der PRTR-Meldung auch die Freisetzung von Cyanide (gesamt) von Relevanz sein kann und zu überprüfen ist.

## **2.8 Überschneidungen mit anderen Berichtspflichten**

Im Folgenden werden Berichtspflichten, die entweder in Österreich bereits implementiert sind oder sich derzeit in Planung befinden, hinsichtlich ihrer Überschneidungen mit PRTR dargestellt.

### **2.8.1 Emissionsregister Chemie Oberflächengewässer**

Die rechtliche Grundlage für das Emissionsregister Chemie Oberflächengewässer (EmReg Chemie OG) ist auf europäischer Ebene die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG, Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik), auf nationaler Ebene § 59a Wasserrechtsgesetz 1959 (BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.). Eine Verordnung, in der die Details (Signifikanzkriterien, Parameterumfang, Datenfluss etc.) geregelt sind, wird derzeit ausgearbeitet. Ziel des EmReg Chemie OG ist die Sammlung, Aufbewahrung und Aktualisierung von Daten betreffend Belastungen (Emissionen von Stoffen) von Oberflächenwasserkörpern.

Im EmReg Chemie OG ist die Berichtspflicht u. a. für alle Punktquellen, die einer wasserbezogenen EU-Berichtspflicht (z. B. nach den Richtlinien 2000/60/EG, 91/271/EWG, 2006/11/EG oder der Verordnung Nr. 166/2006/EG) unterliegen, vorgesehen. Somit sind alle PRTR-Verpflichteten mit Emissionen in das Wasser auch im Rahmen des EmReg Chemie OG berichtspflichtig.

In Anhang 5 des E-PRTR-Leitfadens (Ek 2006) werden teilweise sektorspezifische Wasserschadstoffe genannt, die über die Schadstoffliste des EmRegV Chemie OG (Entwurf) hinausgehen. Nach derzeitigem Wissensstand sind diese Schadstoffe in das Wasser fast zu Gänze nicht für die PRTR-Berichtspflicht in Österreich relevant; entsprechende Anmerkungen wurden bei den sektorspezifischen Tabellen für jede PRTR-Tätigkeit in dem vorliegenden Leitfaden gemacht.



## 2.8.2 Emissionsmeldungen gemäß § 8 Emissionszertifikategesetz

Die rechtlichen Grundlagen sind

- das Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikategesetz, EZG: BGBl. I Nr. 46/2004 i.d.g.F.) sowie
- die Verordnung gemäß §§ 7, 8 und 9 Emissionszertifikategesetz über die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung betreffend Emissionen von Treibhausgasen (Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfungs- Verordnung, ÜBPV: BGBl. II Nr. 339/2007).

Die jährliche Emissionsmeldung gemäß EZG (Emissionszertifikategesetz) ist elektronisch über das EDM-Portal einzubringen. Die Stammdaten der EZG-Berichtspflicht werden im elektronischen Register für Anlagen- und Personen-Stammdaten (eRAS) verwaltet. Für die Übermittlung der Daten wurde ein Excel-Formular entwickelt, das über gesicherte Webseiten für einen Up- und Download zur Verfügung steht.

Die EZG-Emissionserklärungen sind jährlich über das abgelaufene Kalenderjahr, jeweils bis 31. März, von den betroffenen Betrieben einzubringen und davor von den unabhängigen Prüfeinrichtungen zu prüfen. Die Einbringung der überprüften EZG Meldungen mittels EDM erfolgt beim BMLFUW. Die zuständigen Behörden gemäß § 26 EZG (i.d.R. Bezirksverwaltungsbehörden) sind für die Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen der EZG Anlagen verantwortlich, in die jährliche EZG-Berichtspflicht sind sie allerdings nicht eingebunden.

Die Berichtspflichten nach EZG und PRTR überschneiden sich hinsichtlich Anlagendefinition, Stammdaten, Tätigkeiten und CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Die Definition der Anlage entsprechend Verordnung gemäß §§ 7,8 und 9 Emissionszertifikategesetz lautet wie folgt und deckt sich mit der PRTR-Anlagendefinition: *„Anlage ist eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang 1 EZG oder in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 EZG genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können.“*

Im Rahmen der EZG-Berichtspflicht sind Tätigkeiten definiert, die sich im Wesentlichen mit jenen des PRTR decken. Allerdings weichen die Kapazitätsschwellen der Feuerungsanlagen (20 MW im EZG bzw. 50 MW im PRTR) und die Gesamtzahl der Tätigkeiten – unter PRTR sind weit mehr Tätigkeiten berichtspflichtig – ab. In einigen Fällen kann es zu Abweichungen in der Abgrenzung der relevanten Anlagen und somit der Gesamtemissionen kommen.

Zu melden sind im Rahmen des EZG außerdem sehr umfassende technische Angaben (Berechnungs- Messmethodik, Brennstoffeinsätze, Emissionsfaktoren etc.) aber hinsichtlich der Schadstoffe sind „nur“ die jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen relevant.

Da beide Berichtspflichten als öffentlich verfügbare Datenquellen in der nationalen Inventur berücksichtigt werden müssen, muss die Konsistenz zwischen EZG und PRTR sichergestellt werden bzw. müssen Abweichungen zwischen den Berichtspflichten nachvollziehbar sein. Um Konsistenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, hat der Verpflichtete im Rahmen der § 8 EZG-Berichtspflicht einerseits die EPER/PRTR ID und andererseits bei Abweichungen der Anlagenabgrenzungen eine kurze Beschreibung der Unterschiede anzugeben.

### 2.8.3 eVerbrennung/Emissionserklärungen nach EG-K/EEV und AVV

Die Berichtspflichten entsprechend EG-K und AVV wurden aufgrund der Synergien gemeinsam im Rahmen der EDM-Online-Anwendung „eVerbrennung“ technisch umgesetzt.

Die rechtlichen Grundlagen bilden

- das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K, BGBl. I Nr. 150/2004) und die Emissionserklärungsverordnung (EEV, BGBl. II Nr. 292/2007) sowie die
- Abfallverbrennungsverordnung (AVV, BGBl. II Nr. 389/2002 geändert durch BGBl. II Nr. 296/2007).

#### 2.8.3.1 Emissionserklärungen gemäß EG-K/EEV

Gemäß § 17 Abs. 1 EG-K (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen) haben Betreiber einer in Betrieb befindlichen Anlage, deren Brennstoffwärmeleistung 2 MW überschreitet bzw. 10 MW bei Brennstoffen nach § 10 Z 1 bis 3 EG-K, der Behörde eine jährliche Emissionserklärung über das Emissionsverhalten dieser Anlage vorzulegen. Die näheren Anforderungen bezüglich Inhalt, Umfang, Form etc. werden durch die EEV geregelt.

Berichtseinheiten sind gemäß § 2 EEV Anlagen oder Teile davon, für die im Genehmigungsbescheid Emissionsgrenzwerte vorgeschrieben sind.

Feuerungsanlagen mit einer Gesamtbrennstoffwärmeleistung von > 50 MW müssen entsprechend der Großfeuerungsanlagen-RL eine Jahresaufstellung für SO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub> als NO<sub>2</sub>, Staub und CO in t/a sowie den Gesamtenergieinput aufgeschlüsselt in Brennstoffkategorien berichten;

Die Emissionserklärungen nach EG-K überschneiden sich mit PRTR-Meldungen zur Tätigkeit „Wärmekraftwerke und Verbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW“. Die Emissionserklärungen wurden bisher zur Konsistenzprüfung der ersten beiden EPER-Meldungen herangezogen.

#### 2.8.3.2 Emissionserklärung gemäß AVV

Diese Verordnung gilt für

- Behandlungsanlagen gemäß den §§ 37 oder 52 AWG 2002,
- gewerbliche Betriebsanlagen gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994,
- Dampfkessel und Gasturbinen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 EG-K,

in denen Abfälle verbrannt oder mitverbrannt werden. Diese haben jährlich im EDM-Register eine Emissionserklärung zu übermitteln, die aus einer Luftemissionserklärung, einer Abfall-Input-Output-Meldung und (wenn Abwasser aus der Reinigung von Verbrennungsgas anfällt) einer Wasseremissionserklärung besteht. Eine Emissionserklärung ist für (Mit-)Verbrennungsanlagen nur erforderlich, wenn die Nennkapazität der gesamten (Mit-)Verbrennungsanlage zwei Tonnen pro Stunde übersteigt.



Überschneidungen zur PRTR-Meldepflicht ergeben sich da (Mit-)Verbrennungsanlagen – bei Überschreitung der Kapazitätsschwellenwerte – unter die folgenden beiden PRTR-Tätigkeiten fallen:

- 5a) Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung gefährlicher Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen pro Tag
- 5b) Anlagen für die Verbrennung nicht-gefährlicher Abfälle, die unter die Richtlinie 2000/76/EG (Verbrennung von Abfällen) fallen mit einer Kapazität von 3 Tonnen pro Stunde

#### **Abweichungen zwischen den Inhalten der Emissionserklärungen gemäß EG-K/EEV und AVV und PRTR können sich aus folgenden Gründen ergeben:**

Da sich die AVV und die EG-K Emissionserklärung auf die technische Anlage, PRTR allerdings auf den Standort bezieht, ist im Regelfall nur eine Teilmenge der PRTR-Berichtseinheit abgedeckt. Abweichungen ergeben sich, wenn am Standort weitere PRTR-berichtspflichtige Tätigkeiten auftreten.

Dampfkesselanlagen und Gasturbinen (inklusive Verdichterstationen) fallen unter die PRTR-Tätigkeit Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen bei Überschreitung des Kapazitätsschwellenwertes von 50 MW. Dabei sind alle am Standort betriebenen Verbrennungsanlagen für die Bewertung, ob ein Kapazitätsschwellenwert überschritten wird, zusammenzufassen.

Die Verbrennungsanlagen, die im Rahmen des PRTR berichtspflichtig sind, müssen nicht notwendigerweise Dampfkesselanlagen oder Gasturbinen sein, die im Rahmen des EG-K/EEV berichtspflichtig sind bzw. können unter dem Schwellenwert der Berichtspflicht des EG-K liegen.

An industriellen Standorten sind Wärmekraftwerke oder andere Verbrennungsanlagen als Nebentätigkeit zu berichten (bei Überschreiten des Kapazitätsschwellenwertes). Allerdings kann die Anzahl der Verbrennungsanlagen am Standort, welche keine Emissionserklärung gemäß EG-K abgeben müssen, weit höher sein.

Unter Umständen kann auch der entgegengesetzte Fall eintreten, dass Dampfkesselanlagen < 50 MW zur Abgabe einer Emissionserklärung verpflichtet sind, im Rahmen von PRTR aber nicht gemeldet werden.

Im Rahmen der Emissionserklärung nach AVV und EG-K werden in der Regel nur jene Schadstoffe gemeldet für die Emissionsgrenzwerte vorgeschrieben sind. Diese variieren je nach Brennstoff und Anlagenalter. Damit sind in den Emissionserklärungen weit weniger Schadstoffe als im PRTR erfasst. Im PRTR sind außerdem noch zusätzlich Abfall- und Abwassertransfers zu berichten.

#### **2.8.4 Jahresabfallbilanz von Abfallsammlern und -behandlern**

Eine entsprechende Verordnung (BilanzVO) zur Erstellung der Jahresabfallbilanzen ist derzeit in Begutachtung.

Bei Inkrafttreten einer BilanzVO im Jahr 2008 ist die Jahresabfallbilanz erstmalig für das Jahr 2008 bis zum 15.3.2009 zu melden;



Gemäß dem Entwurf zur BilanzVO (Status 9.11.07) § 5 Abs. 2 ist für die Jahresabfallbilanz gemäß § 21 Abs. 3 AWG 2002 eine Aufstellung

- über die Herkunft der übernommenen Abfallarten,
- die jeweiligen Mengen und
- den jeweiligen Verbleib,
- einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe,

vorzunehmen (Jahresabfallbilanz).

Die Jahresabfallbilanzen sind lt. Entwurf BilanzVO (vom 9.11.2007) bis 15. März jeden Jahres dem Landeshauptmann zu melden.

Die entsprechende Verordnung (BilanzVO) zu den Jahresabfallbilanzen gibt es noch nicht. Ein elektronisches Meldesystem im Rahmen des eRAS/EDM zur freiwilligen Verbuchung der Abfallbilanzen gibt es bereits. Dabei steht für kleine Unternehmen eine Excel-Buchungsdatei und für große Unternehmen ein XML-Schnittstellenformat zur Verfügung. Die ersten verpflichtenden Meldungen sind voraussichtlich im Jahr 2009 über das Berichtsjahr 2008 zu erwarten.

Durch diese Meldepflicht werden die PRTR-Abfalltransfers von Abfallbehandlern und Abfallsammlern abgedeckt. Die Zuordnung zu Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren ist möglich; die entsprechenden Angaben sind für jede Buchung anzugeben.

Abfallersterzeuger sind von dieser Berichtspflicht ausgenommen. Die Abfalltransfers der Abfallersterzeuger werden allerdings indirekt durch die Bilanzen der Behandler und Sammler erfasst.

## 2.9 Wie muss berichtet werden?

Die jährliche Berichterstattung im Rahmen des PRTR hat gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der E-PRTR-BV im Rahmen des EDM Registers unter [edm.gv.at](http://edm.gv.at) zu erfolgen. Die technischen Grundlagen wie Informationen zur Registrierung und Erfassung von Stammdaten von Betriebeseinrichtungen sind auf den Webseiten des EDM unter „Informationen zu Anwendungen/Downloads“

[https://secure.umweltbundesamt.at/edm\\_portal/common.do?event=downloadsPrtr](https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/common.do?event=downloadsPrtr) zu finden.

## 2.10 Weitere Leitfäden und Informationsquellen

Weitere Informationen zur PRTR-Berichtspflicht können insbesondere auch dem Leitfaden der Europäischen Kommission (Ek 2006) entnommen werden. In diesem sind Beispiele zur Abgrenzung der Berichtseinheit sowie Mess-, Berechnungs und Schätzverfahren mit zahlreichen weiterführenden Links angeführt. Dieser Leitfaden steht unter <http://eper.eea.europa.eu/eper/Gaps.asp?i=> oder [www.prtr.at](http://www.prtr.at) zum Download bereit.



Es wird sowohl von der Europäischen Kommission als auch allen Staaten, die das PRTR-Protokoll unterzeichnet haben, PRTR-Register geben, die über Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden:

- [www.prtr.net](http://www.prtr.net)

Dies ist eine internationale Homepage der OECD. Hier werden Links zu sämtlichen PRTR-Registern weltweit zur Verfügung gestellt.

- [www.prtr.ec.europa.eu](http://www.prtr.ec.europa.eu)

Diese Seite wird alle Daten der Europäischen Mitgliedstaaten enthalten. Sie ist noch nicht online; die Informationen zu PRTR auf europäischer Ebene werden derzeit noch auf der EPER Seite <http://eper.eea.europa.eu/eper/> zur Verfügung gestellt.

- [www.prtr.at](http://www.prtr.at) ist die österreichische PRTR-Homepage entsprechend E-PRTR-BV; Hier werden ab 2009 alle gemeldeten Daten der österreichischen PRTR-Betriebe der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

- [www.prtr.de](http://www.prtr.de) ist die Deutsche PRTR-Homepage unter der der Leitfaden für deutsche Betriebe heruntergeladen werden kann.

## 2.11 Literaturverzeichnis

Ek – Europäische Kommission (2006): Leitfaden für die Durchführung des Europäischen PRTR, Generaldirektion Umwelt, 31. Mai 2006.

### Rechtsnormen und Leitlinien

Abfallrahmenrichtlinie (RL 75/442/EWG): Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle. ABl. Nr. L 194.

Abfallverbrennungsrichtlinie (RL 2000/76/EG): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen. ABl. Nr. L 332.

Abfallverbrennungsverordnung (AVV; BGBl. II Nr. 389/2002 – Artikel I, geändert durch BGBl. II Nr. 296/2007): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Verbrennung von Abfällen.

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002; BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F.): Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002).

AEV Anorganische Pigmente (BGBl. II Nr. 6/1999): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten.

AEV Oberflächenbehandlung (BGBl. II Nr. 44/2002): Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Behandlung von metallischen Oberflächen.

Allgemeine Abwasseremissionsverordnung (AAEV; BGBl. Nr. 186/1996): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen.



- Emissionserklärungsverordnung (EEV; BGBl. II Nr. 292/2007): Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Emissionserklärung, Anlagenbuch und Befunde.
- Emissionsregisterverordnung (EmRegV-OW; BGBl. II Nr. 29/2009): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen.
- EmRegV Chemie OG: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Inhalt und Umfang des elektronischen Registers, in dem alle wesentlichen Belastungen der Oberflächenwasserkörper durch Stoffe aus Punktquellen erfasst werden (EmRegV Chemie OG). Entwurf Stand März 2008.
- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K; BGBl. I Nr. 150/2004): Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen erlassen wird.
- Emissionszertifikatesgesetz (EZG; BGBl. I Nr. 46/2004 i.d.g.F.): Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.
- Entscheidung Nr. 2455/2001/EG: Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG. ABl. Nr. L 331.
- EPER-Verordnung (EPER-V; BGBl. II Nr. 300/2002): Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Meldung von Schadstoffemissionsfrachten für die Erstellung eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters. Diese Verordnung ist mit der E-PRTR-BV außer Kraft getreten.
- E-PRTR-VO: Verordnung (Nr. 166/2006/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates.
- E-PRTR-Begleitverordnung: (E-PRTR-BV; BGBl. II Nr. 380/2007) Begleitende Regelungen im Zusammenhang mit der Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und Verbringungsregisters.
- Gewerbeordnung 1994 (GewO; BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F.): Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Gewerbeordnung 1973 wiederverlautbart wird.
- ISO 18857-1:2005: Wasserbeschaffenheit – Bestimmung ausgewählter Alkylphenole – Teil 1: Verfahren für nichtfiltrierte Proben mittels Flüssig-Flüssig-Extraktion und Gaschromatographie mit massenselektiver Detektion.
- ÖNORM M 6286: Wasseruntersuchung; Bestimmung des Phenolindex; spektrophotometrische Methoden mit 4-Aminoantipyrin nach Destillation.
- RL 91/271/EWG: Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser.
- RL 2006/11/EG: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft. ABl. Nr. L 64.



- Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfungs-Verordnung (ÜBPV; BGBl. Nr. 339/2007):  
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung betreffend Emissionen von Treibhausgasen.
- VO BGBl. Nr. 1080/1994: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Hefe-, Spiritus- und Zitronensäureerzeugung.
- VO Nr. 2037/2000/EG: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen. ABl. Nr. L 244.
- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL; RL 2000/60/EG): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. ABl. Nr. L 327. Geändert durch die Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates 2455/2001/EC. ABl. Nr. L 331. 15/12/2001.
- Wasserrechtsgesetz 1959 (BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.): Kundmachung der Bundesregierung vom 8. September 1959, mit der das Bundesgesetz, betreffend das Wasserrecht, wiederverlautbart wird.